

Verhaltenskodex («Code of Conduct»)

Glarner Kantonalbank

1. Zweck und Anwendungsbereich

Das Handeln der Glarner Kantonalbank (nachfolgend «GLKB») gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit ist von Integrität, Fairness und Professionalität geprägt. Die GLKB akzeptiert von den Mitarbeitenden, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern weder gesetzwidriges Verhalten noch Verstösse gegen allgemein gültige Verhaltensnormen.

Dieser Verhaltenskodex zeigt die grundsätzlichen Werte und Verhaltensnormen der GLKB auf und findet auf sämtliche Mitarbeitende und Organe der GLKB Anwendung. Die Verhaltensnormen werden intern in Weisungen und weiteren Bestimmungen sowie der Personalpolitik und den Führungsgrundsätzen konkretisiert.

Eine Verletzung dieses Verhaltenskodex kann arbeits-, straf- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt auch für diejenigen, die von einem bestimmten Fehlverhalten wissen, es tolerieren und keine Meldung erstatten.

2. Einhaltung der Gesetze und anderer Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Börsenregulierung (SIX Swiss Exchange), der Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie der internen Weisungen und weiteren Bestimmungen ist selbstverständlich und wird vorausgesetzt.

3. Corporate Governance

Eine wirkungsvolle Corporate Governance ist unabdingbar für eine nachhaltige und erfolgreiche Geschäftstätigkeit. Die GLKB orientiert sich dabei am FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» und sorgt für eine zeitgemässe Corporate-Governance-Praxis. Diese wird regelmässig überprüft und sofern erforderlich angepasst.

4. Fairer Wettbewerb

Die GLKB verpflichtet sich zu einem fairen, auf Leistung beruhenden Wettbewerb. Die GLKB betreibt weder unzulässige Wettbewerbspraktiken noch beteiligt sie sich an kartellrechtswidrigen Absprachen.

5. Korruption und Spenden

Insbesondere die folgenden Tatbestände werden von der GLKB nicht toleriert:

- aktive/passive Bestechung;
- Gewährung von ungerechtfertigten Vorteilen an Regierungs- oder Behördenmitglieder oder an Mitarbeitende privater Unternehmungen, um deren Entscheidungen zu beeinflussen;
- Erbitung und Entgegennahme von ungerechtfertigten Vorteilen von Dritten.

Mit «ungerechtfertigten Vorteilen» sind beispielsweise ein übliches Mass übersteigende Geschenke oder Leistungen gemeint. Die Ausrichtung von Geschenken oder Leistungen ist insbesondere dann zu unterlassen, wenn dadurch Geschäftsentscheide in unzulässiger Weise beeinflusst werden oder auch nur ein derartiger Eindruck entstehen könnte.

Alle von der GLKB geleisteten Spenden werden transparent ausgewiesen.

6. Interessenkonflikte

Die GLKB ist bestrebt, Interessenkonflikte wo immer möglich zu vermeiden bzw. diese transparent zu machen. Es wird von allen Mitarbeitenden erwartet, im Interesse der GLKB zu handeln und persönliche Interessen oder Nutzen zurückzustellen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, allfällige Interessenkonflikte offenzulegen.

7. Insidergeschäfte sowie Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Insidergeschäfte sind unzulässig und schädigen die Unternehmung und ihre Aktionäre. Mitarbeitenden ist es untersagt, Insiderinformationen zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person auszunutzen oder solche einem anderen mitzuteilen.

Die GLKB hält sich an die relevanten Sanktionen und Embargomassnahmen und akzeptiert keine Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Verhaltenskodex («Code of Conduct»)

Glerner Kantonabank

8. Vertraulichkeit, Datenschutz und Cyber Sicherheit

Die GLKB schützt ihre vertraulichen Informationen sowie personen- und kundenbezogenen Daten und verhindert deren unangemessene oder unbefugte Offenlegung. Mitarbeitende dürfen während und nach dem Arbeitsverhältnis Bank- und Geschäftsgeheimnisse der GLKB weder intern noch extern unzulässigerweise weitergeben oder verwenden. Bei der Zusammenarbeit mit externen Partnern ist vorgängig eine geeignete Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschliessen.

Mit ihren Sicherheitsvorschriften bietet die GLKB hohe Sicherheitsstandards und arbeitet permanent daran, diese Standards auf hohem Niveau zu halten.

9. Geistiges Eigentum

Die GLKB schützt ihr geistiges Eigentum und respektiert die anwendbaren Rechte des geistigen Eigentums von Dritten. Die GLKB erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie den Rechten des geistigen Eigentums der GLKB Geltung verschaffen, Schutz zukommen lassen und diese auf verantwortungsvolle Weise nutzen.

10. Nachhaltigkeit

Basierend auf den drei Säulen Ökologie, Soziales und Wirtschaft definiert die GLKB ihr Engagement und bekennt sich zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung. Die GLKB geht verantwortungsvoll mit den natürlichen Ressourcen um und ermöglicht ihren Mitarbeitenden Freiwilligeneinsätze in sozialen und ökologischen Projekten.

11. Vielfalt, Chancengleichheit und persönliche Integrität

Die GLKB steht für Vielfalt und Chancengleichheit ein. Alle Mitarbeitenden begegnen einander mit Respekt, Vertrauen und Ehrlichkeit.

Die GLKB duldet keine Diskriminierung am Arbeitsplatz; weder aufgrund des Geschlechts, des Alters, des Familienstands, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, der politischen Zugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung noch körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen. Weiter duldet sie keine psychischen, körperlichen oder sexuellen Belästigungen, die das Recht der Mitarbeitenden auf Würde und Respekt am Arbeitsplatz verletzen.

12. Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden

Die GLKB trägt zu ihren Mitarbeitenden Sorge und misst dem Wohlergehen der Mitarbeitenden grosse Bedeutung zu. Ihre Führungskräfte leben die Führungsgrundsätze der GLKB, um die Motivation und Leistung der Mitarbeitenden zu fördern.

13. Meldungen von Missständen

Die Mitarbeitenden sind berechtigt und werden darin bestärkt, eingetretene oder drohende Missstände zu melden, wenn konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte vorliegen. Damit eine Meldung auch ausserhalb des normalen Dienstwegs erfolgen kann, stehen zusätzlich zwei vertrauliche Meldestellen zur Verfügung.

Mitarbeitende, die im Einklang mit dem internen Whistleblowing-Reglement Missstände melden, erhalten die uneingeschränkte Unterstützung der GLKB und werden vor Sanktionen geschützt.

14. Inkraftsetzung

Dieser Verhaltenskodex tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2021.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der GLKB am 18. Juni 2024.